

bisherige Fassung	künftige Fassung	Wesentliche Änderungen
<p align="center"><b>Satzung</b></p> <p align="center"><b>zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr- Kostenersatzsatzung - FwKS)</b></p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) hat der Gemeinderat am 31.01.2013 folgende Satzung über die Regelung des Kostenersatzes der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt beschlossen:</p>	<p><b>Stadt Weinstadt</b></p> <p><b>Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)</b></p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 22. Oktober 2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:</p>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Weinstadt.</p> <p>Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch den Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (im Folgenden Feuerwehr genannt).</p> <p>(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 2 Kostenersatz</b></p> <p>(1) Einsätze der Feuerwehr nach §2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahr-</li> </ol>	<p><b>§ 2 Aufgaben der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und</li> </ol>	

<p>lässig verursacht wurde,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen. Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,</li> <li>3. Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,</li> <li>4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,</li> <li>5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,</li> <li>6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.</li> </ol> <p>(2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.</p> <p>(3) Kostenersatzpflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,</li> <li>2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</li> <li>3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,</li> <li>4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,</li> <li>5. bei Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten</li> </ol> <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und</li> <li>2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.</li> </ol>	
---	---	--

<p>ter.</p> <p>(4) Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>		
<p><b>§ 3 Berechnung des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von einer halben Stunde zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Stunde aufgerundet.</p> <p>(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses),</li> <li>2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses),</li> <li>3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses)</li> <li>4. Kosten für Verbrauchsmaterialien und die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), und Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen (Nr. 5 des Verzeichnisses)</li> </ol> <p>(4) Nicht im Verzeichnis der Kostensätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet.</p>	<p><b>§ 3 Kostenersatzpflicht</b></p> <p>(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,</li> <li>3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,</li> <li>4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,</li> <li>5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,</li> <li>6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,</li> <li>7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Not-</li> </ol>	

<p>Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparatur, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 20 % berechnet. Fremdleistungskosten werden dem Kostpflichtigen in voller Höhe berechnet.</p>	<p>fallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.</p> <p>In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.</p> <p>(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,</li> <li>2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</li> <li>3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,</li> <li>4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.</li> </ol> <p>Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.</p>	
<p><b>§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches</b></p> <p>(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.</p> <p>(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.</p>	<p><b>§ 4 Überlandhilfe</b></p> <p>Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Rems-Murr" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.</p>	
<p><b>§ 6 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Regelung über den Kostenersatz für Leis-</p>	<p><b>§ 5 Höhe des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt</p>	

tungen der Feuerwehr Weinstadt vom 30.04.1992, zuletzt geändert am 26.03.1998, außer Kraft.

sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3

	<p>Absatz 1 Satz 2 Nr.3,</p> <p>3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.</p>	
	<p><b>§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld</b></p> <p>(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.</p> <p>(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.</p> <p>Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.</p>	
	<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum <b>02. November 2020</b> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2013 außer Kraft.</p>	

bisherige Fassung			künftige Fassung		Wesentliche Änderungen
<b>Verzeichnis der Kostenersätze</b>			<b>Verzeichnis der Kostenersätze zu § 5 Absatz 1 der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr vom 28.05.2020 (gültig ab 01.07.2020)</b>		
<b>Verzeichnis der Kostenersätze der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt</b>					
<b>1. Personal</b>			<b>1. Personal</b>		
1.1	Je Feuerwehrangehörige/r	23,00 € /Std.	Einsatzkraft Ehrenamt	38,00 €/Std.	Stundensatz gemäß Kalkulation der Personalkosten nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg
1.2	Hauptamtlicher Feuerwehrkommandant	53,00 € /Std.	Einsatzkraft mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	56,00 €/Std.	Stundensatz nach VwV Kostenfestlegung
1.3	Soweit nach § 15 Feuerwehrgesetz ein höherer Lohnkostenaufwand entsteht wird dieser berechnet	23,00 € /Std.	Einsatzkraft gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	68,00 €/Std.	Stundensatz nach VwV Kostenfestlegung
1.4	Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z. B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches. Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger nach tatsächlichem Aufwand	23,00 € /Std.	Brandsicherheitswachdienst	22,00 €/Std.	Stundensatz gemäß Kalkulation der Personalkosten nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg
1.5	Feuersicherheitsdienst anlässlich von Veranstaltungen und besonderen Anlässen je Feuerwehrangehörige/r				
<b>2. Fahrzeuge</b>			<b>2. Fahrzeuge</b>		
2.1	Einsatzleitfahrzeuge Kommandowagen (KdoW) Einsatzleitwagen (ELW 1)	12,00 € /Std.	Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Aus der VOKeFw sind nur die eigenen Fahrzeuge aufzunehmen. Der Vollständigkeit halber werden auch die Pauschalsätze aufgeführt. Diese lauten wie folgt:		Die Stundensätze wurden vom Innenministerium Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 8 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg festgesetzt. Seither wurden die Fahrzeuge in Fahrzeuggruppen zusammengefasst. Es wurden bereits auch die Fahrzeuge mit aufgenommen, welche im Feuerwehrbedarfsplan in der
2.2	Mannschaftstransportfahrzeuge Mannschaftstransportwagen (MTW)	10,00 € /Std.	Kommandowagen KdoW	16,00 €/Std.	
2.3	Löschfahrzeuge TSF-W LF 8 LF 8/6	31,00 € /Std.	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €/Std.	

	LF 10/6 LF 16/12 TLF 8/18 TLF 16/25				Fahrzeugkonzeption empfohlen werden.
2.4	Hubrettungsfahrzeug Drehleiter (DLK 23/12)	51,00 € /Std.	Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 € /Std.	
2.5	Sonstige Fahrzeuge Gerätewagen-Transport (GW-T)	33,00 € /Std.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 € /Std.	
			Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 € /Std.	
			Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 € /Std.	
			Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 € /Std.	
			Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 € /Std.	
			Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 € /Std.	
			Drehleiter DLAK 23/12	264,00 € /Std.	
			Gerätewagen-Transport GW-T > 3.500 kg < 9.000 kg	25,00 € /Std.	
			Gerätewagen-Transport GW-T > 9.500 kg	54,00 € /Std.	
			Kleineinsatzfahrzeug KEF	25,00 € /Std.	
			Personenkraftwagen Pkw	20,00 € /Std.	
			Wechseladerfahrzeug WLF	70,00 € /Std.	
			Abrollbehälter-Wasser AB-W	68,00 € /Std.	
			Abrollbehälter-Mulde AB-M	6,00 € /Std.	
			Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.		
<b>3. Geräte</b>					
3.1	Schlauchboot	13,00 € /Std.			Die Geräte werden aufgrund der minimalen Kostenersätze, welche zum Teil im Cent-Bereich liegen nicht mehr aufgeführt. Die Rüst- und Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand mit den Personalkosten abgerechnet.
3.2	Ölsperre (je Teil) je Einsatz	18,40 € /Std.			
3.3	Behälter je Einsatz 200 l 1000 l	5,60 € /Std. 16,90 € /Std.			

4. Brandmeldeanlagen			3. Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz		
4.1	Abnahme einer Brandmeldeanlage	53,00 € /Std.	Beratung im Bereich des baulichen Brandschutzes	68,00 €/Std.	Stundensatz gehobener feuerwehertechnischer Dienst. Diese Tätigkeiten werden durch den Kommandanten wahrgenommen. Die Abrechnung von Beratungen wurde neu aufgenommen.
4.2	Für Nachholtermine für die Abnahme von Brandmeldeanlagen hat der Antragsteller die Personal- und Fahrzeugkosten nach Nr. 1 und 2 dieses Verzeichnisses zu tragen.	53,00 € /Std.	Betreuung bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	68,00 €/Std.	
4.3	Überprüfung, Abnahme und Öffnen des Feuerwehrschränke	53,00 € /Std.	Beratung und Betreuung bei Brandmeldeanlagen	68,00 €/Std.	
			Abnahme und Öffnen des Feuerwehrschränke	68,00 €/Std.	
5. Verbrauchsmaterial			4. Verbrauchsmaterial		
5.1	Sonderlöschmittel Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO <sup>2</sup> , Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä.) sind zum Wiederbeschaffungspreis einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren, zuzüglich einer Verwaltungs- und Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % zu ersetzen.		Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 dieser Satzung verwiesen.		Eine Verwaltungs- und Gemeinkostenpauschale wurde mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes nicht mehr vorgesehen. Diese können mit der Neufassung der Satzung nicht mehr mit aufgenommen werden.
5.2	Bindemittel Bindemittel sind zum Wiederbeschaffungspreis einschließlich aller Entsorgungskosten (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten), zuzüglich einer Verwaltungs- und Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % zu ersetzen.				